

Vereinsatzung

für die Freiwillige Feuerwehr Rodheim vor der Höhe e.V.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Rodheim v. d. Höhe e.V.
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg (Hessen) eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Rosbach vor der Höhe, Stadtteil Rodheim vor der Höhe.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Rodheim vor der Höhe e.V. hat die Aufgabe:
 - a) das Feuerwehrwesen und den Feuerschutz der Stadt Rosbach v. d. Höhe, Stadtteil Rodheim v. d. Höhe zu fördern,
 - b) bei den Einwohnern des Stadtteils Rodheim v. d. Höhe die Bereitschaft zu wecken, sich freiwillig und ehrenamtlich für den Schutz von Menschen und Sachen vor Brandschäden, sowie für die Hilfeleistung in Not- und Unglücksfällen zur Verfügung zu stellen,
 - c) mit der Stadt Rosbach v. d. Höhe in Fragen des Brandschutzes eng zusammenzuarbeiten und sie bei der Ausführung der Satzung über die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nach besten Kräften zu unterstützen,
 - d) die Jugend mit der Idee der organisierten Nachbarschaftshilfe auf freiwilliger Grundlage vertraut zu machen und deren Bereitschaft, sich für den Brandschutz freiwillig zur Verfügung zu stellen, zu wecken, sowie die Jugendfeuerwehr zu fördern,
 - e) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes, insbesondere durch gemeinschaftliche Veranstaltungen und Übungen, zu pflegen,
 - f) die Förderung der Kultur und Kunst durch eine Musikabteilung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1977. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Mittel aus Zuwendungen des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 **Mitglieder des Vereins**

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- b) den Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung,
- c) Mitgliedern der Jugendfeuerwehr,
- d) Mitgliedern der Musikabteilung
- e) den fördernden Mitgliedern.

Mitglieder können sowohl männliche als auch weibliche Personen werden.

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch ihren Beitritt, sich für die Erfüllung der Vereinsaufgabe einzusetzen.

§ 4 **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Bewerber schriftlich mit.
- (2) Ein Beitrittsgesuch ist abzulehnen, wenn der Bewerber
 - a) nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist oder
 - b) den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42 des Strafgesetzbuches unterliegt oder
 - c) zu einem früheren Zeitpunkt aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen wurde oder
 - d) ohne Mitglied zu sein das Ansehen der Feuerwehr schwer geschädigt hat.
- (3) Bewerber um die Mitgliedschaft – zwischen dem vollendeten 17. und dem vollendeten 60. Lebensjahr – können mit ihrem Beitrittsgesuch eine schriftliche Erklärung abgeben, daß sie bereit sind, aktiven Feuerwehrdienst zu leisten und sich hierfür zu ehrenamtlicher Tätigkeit durch die Stadt Rosbach v. d. Höhe bestellen zu lassen.
- (4) Jugendliche Bewerber um die Mitgliedschaft, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, können erklären, daß sie in der Jugendfeuerwehr (ab 12. Lebensjahr), im Jugendmusikzug, im Jugendfanfarenzug oder im Jugendspielmansszug mitwirken wollen.
- (5) Musikalisch interessierte Bewerber können erklären, daß sie im Spielmanns-, Musik- oder Fanfarenzug mitwirken wollen.
- (6) Minderjährige Bewerber müssen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.

- (7) Personen, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen der Stadt Rosbach v. d. Höhe, Stadtteil Rodheim v. d. Höhe, erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (8) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet außerdem mit dem Eingang einer schriftlichen Mitteilung des Vorstandes über den Ausschluß. Der Ausschluß wird mit dem auf die Zustellung folgenden Tag wirksam.
- (3) Der Ausschluß ist auszusprechen, wenn ein Mitglied
 - a) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert, oder
 - b) Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42 des Strafgesetzbuches unterstellt wird, oder
 - c) entmündigt wird.
- (4) Der Vorstand kann, mit mehr als der Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder, ein Vereinsmitglied ausschließen, nachdem ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben wurde, wenn es
 - a) das Ansehen der Feuerwehr schwer schädigt, oder
 - b) seine Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung wiederholt schwer verletzt (gilt sinngemäß auch für die Jugendfeuerwehr und die Musikabteilung), oder
 - c) als passives Mitglied seinen Vereinspflichten nicht nachkommt.
- (5) Gegen einen Ausschluß nach Abs. (4) ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei dem Vorstand einzureichen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (6) Einem Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft aberkennen, wenn es sich der ihm erwiesenen Ehre unwürdig erweist.
- (7) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle aus der Mitgliedschaft herrührenden Rechte gegenüber dem Verein.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele der Freiwilligen Feuerwehr nachhaltig einzusetzen.
- (2) Aktive Mitglieder, die Angehörige der Einsatzabteilung sind, müssen sich stets bewußt sein, daß sie sich für eine humanitäre Aufgabe zur Verfügung gestellt haben, die ein besonderes Maß an

Verantwortungsfreude erfordert. Sie sollen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, jedermann Hilfe und Schutz gewähren ohne Ansehen der Person, der Rasse, der Religion oder sonstiger Unterscheidungsmerkmale. Im übrigen haben sie ihre Pflichten nach der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rosbach v. d. Höhe gewissenhaft zu erfüllen.

- (3) Aktive Mitglieder, die der Jugendfeuerwehr angehören, haben an den Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr teilzunehmen. Die Tätigkeit der Jugendfeuerwehr richtet sich nach der Jugendordnung im Deutschen Jugendfeuerwehrverband und den entsprechenden Ordnungen des Landes- und Kreisverbandes.
- (4) Aktive Mitglieder, die der Musikabteilung angehören, haben an den Veranstaltungen der Musikabteilung teilzunehmen und insbesondere die Proben regelmäßig zu besuchen.
- (5) Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung sollen den jungen Vereinsmitgliedern stets mit Rat und Tat zur Seite stehen und ganz besonders die laufende Betreuung der "Fördernden Vereinsmitglieder" übernehmen.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die durch die Jahreshauptversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge rechtzeitig und vollzählig zu leisten.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins Freiwillige Feuerwehr Rodheim vor der Höhe e.V. sind

- a) Die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan und setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
- (2) Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere über:
 - a) Annahme und Änderung der Satzung,
 - b) die nach der Satzung notwendigen Wahlen,
 - c) den Kassenbericht des abgelaufenen Rechnungsjahres und die Entlastung des Vorstandes und des Rechners,
 - d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - e) Ausschlußverfahren nach § 5 Abs. 4 und 5,
 - f) die Höhe der Beiträge,
 - g) die Auflösung des Vereins,

- h) Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge und
- i) die jährliche Wahl von drei Kassenprüfern.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit Ausnahme nach Buchstaben a), d) und g), die der 2/3 Mehrheit bedürfen.

- (3) Den Vorsitz hat der Vereinsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (4) In jedem Kalenderjahr muß mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist im übrigen einzuberufen, sooft es die Geschäfte bzw. das Interesse des Vereines erfordern oder wenn ein Viertel der aktiven Mitglieder es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.
- (5) Der Vorsitzende lädt mit 14-tägiger Frist unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich ein. Die Bekanntgabe in den "Rosbacher Nachrichten" gilt als schriftliche Einladung.
- (6) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung bzw. Änderung müssen spätestens vier Tage vor der Versammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- (7) Der Magistrat oder seine Beauftragten können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und das Wort ergreifen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stellt zu Beginn die Beschlußfähigkeit fest. Die Beschlußfähigkeit gilt solange, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.
- (9) Bei Beschlußunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung dreißig Minuten nach dem angesetzten Termin einzuberufen, welche bei gleicher Tagesordnung dann stets beschlußfähig ist. Auf diese Bestimmung muß in der Einladung (Anzeige) stets hingewiesen werden.
- (10) Abstimmungen erfolgen offen (durch Handzeichen). Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen geheim abzustimmen. Dies gilt nicht für die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, die stets geheim zu wählen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (11) Über den wesentlichen Gang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- (2) Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe § 10 (3).
- (3) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben. Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform.
- (4) Der Vorstand hat die Vereinsmitglieder in angemessener Form laufend über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

- (5) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich, es können aber Mitglieder geladen werden. Sie sind einzuberufen, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies unter schriftlicher Angabe von Gründen verlangt.
- (6) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Verhandlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Schriftführer,
 - der Rechner,
 - der Pressewart,
 - der Wehrführer oder sein Vertreter,
 - der Vorsitzende der Musikabteilung oder sein Vertreter,
 - der Jugendfeuerwehrwart oder sein Vertreter,
 - der Vorsitzende der Ehren- und Altersabteilung oder sein Vertreter,
 - der Stadtbrandinspektor oder sein Stellvertreter, sofern sie dem Verein Freiwillige Feuerwehr Rodheim v.d.Höhe angehören und ihren 1. Wohnsitz in Rosbach, Stadtteil Rodheim haben und
 - zwei Beisitzer (je ein Vertreter der Einsatzabteilung und der Musikabteilung).
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Wahlzeit von fünf Jahren gewählt, sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes, auch nach Ablauf ihrer Amtszeit, im Amt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 11

Vorsitzender

- (1) Der Vorsitzende führt nach den Beschlüssen und Richtlinien des Vorstandes in dessen Namen die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Im Falle seiner Verhinderung wird er von dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 12 Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinsaufgaben werden aufgebracht:

1. durch Mitgliedsbeiträge,
2. durch freiwillige Zuwendungen (Spenden) und
3. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Rechnungswesen

- (1) Der Rechner ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur im Rahmen der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien leisten und wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt haben.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit die Auflösung des Vereins in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung beschließen.
Für Einberufung und Beschlußfähigkeit gilt § 8 Abs. 5 und 8 sinngemäß.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluß zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen gefaßt wird. In der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Die Auflösung ist in einer weiteren Mitgliederversammlung, frühestens einen Monat nach der beschlußfähigen, erneut zu beschließen. Für die Beschlußfähigkeit dieser weiteren Mitgliederversammlung gilt § 15 Abs. 2.
- (4) Die Auflösung wird ein Jahr nach der zweiten Beschlußfassung wirksam.

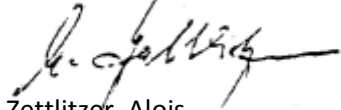
§ 16
Liquidation

- (1) Das vorhandene Vereinsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins zu verwenden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Rosbach v. d. Höhe, unter der Auflage, es alsbald ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden, oder es der Nachfolgeorganisation zu übereignen.

§ 17
Inkrafttreten

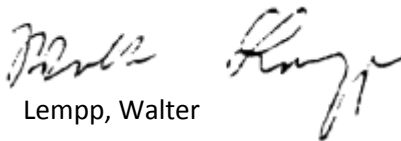
- (1) Diese Satzung tritt am 17.05.1979 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle früheren Satzungen und Beschlüsse außer Kraft.

Vorsitzender



Zettlitzer, Alois

stellv. Vorsitzender



Lempp, Walter